

## Vorblatt

### **Problem:**

Der Freizeitpädagoge wird als neues Berufsbild in der schulischen Tagesbetreuung eingeführt, ein entsprechendes Gesetzespaket wurde bereits im Parlament beschlossen. Die Hochschul-Curriculaverordnung, HCV, BGBl. II Nr. 495/2006, ist um diesen Hochschullehrgang zu ergänzen.

Weiters besteht Optimierungsbedarf in verschiedenen Bereichen der HCV.

### **Ziel:**

Verankerung der Ausbildung für Freizeitpädagogik in der HCV.

Schärfung der HCV in den Bereichen, in denen Verbesserungsbedarf besteht.

### **Inhalt /Problemlösung:**

Einfügung eines neuen 2a. Abschnitts, mit dem die Ausbildung zum Freizeitpädagogen in Grundzügen verankert wird.

Durchführung einer Reihe von Änderungen insbesondere im Bereich der modularen Gestaltung der Curricula.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Allein aus der Verankerung der Ausbildung für Freizeitpädagogik in der HCV ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Des Weiteren wird auf die Erläuterungen im Rahmen der letzten Novelle des Hochschulgesetzes 2005 mit BGBl. I Nr. 73/2011 (Einrichtung des Berufsbildes der Freizeitpädagogin bzw. des Freizeitpädagogen im Hochschulgesetz 2005) verwiesen. Durch die textlichen Änderungen und Schärfungen entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Mit der Einführung des neuen Berufsbildes der Freizeitpädagogin bzw. des Freizeitpädagogen wurde bereits auf Gesetzesebene eine Maßnahme gesetzt, die sich positiv auf die Beschäftigung in Österreich auswirken wird.

Die Änderungen können zu einer besseren Studienangebotsplanung der Pädagogischen Hochschulen und damit zur Vermeidung unnötiger Studienzeitverluste führen.

##### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen.

##### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

##### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

##### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

##### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

##### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### **Allgemeiner Teil:**

Nachdem die Pädagogischen Hochschulen künftig eine neue Ausbildung – nämlich jene für Freizeitpädagogik – anbieten werden, ist diese in Grundzügen in der HCV festzulegen. Sie ist gesetzlich als Hochschul-Lehrgang im Umfang von 60 ECTS-Credits konzipiert. Aus Gründen der Verordnungssystematik und einer höheren Flexibilität für die Pädagogischen Hochschulen wird ein Rahmencurriculum in Form einer Modulaufzählung in die HCV aufgenommen. Die Module wurden in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit Stakeholdern von Pädagogischen Hochschulen entwickelt. Die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und des Aufnahmeverfahrens erfolgt in der Hochschul-Zulassungsverordnung, HZV, BGBl. II Nr. 112/2007.

Die weiteren Änderungen dieser Novelle betreffen die modulare Gestaltung der Curricula sowie die Studieneingangsphase. Dabei handelt es sich um Verbesserungsnotwendigkeiten, die sich durch die Erfahrung der letzten Jahre herauskristallisiert haben.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu Z 2 (§ 2 Z 3):**

Mit der vorletzten Novelle des Hochschulgesetzes 2005 mit BGBl. I Nr.47/2010 wurde die Bestimmung zur Verleihung des akademischen Grades des Bachelor of Education (BEd) dahingehend geändert, dass dieser auch mehrfach zu verleihen ist, sofern die Voraussetzungen mehr als einmal erbracht werden. Die geltende Regelung, wonach der BEd nur anlässlich des erstmaligen erfolgreichen Studienabschlusses zu verleihen ist, hat daher zu entfallen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit des Erwerbs des BEd im Rahmen einer hochschulischen Nachqualifizierung gemäß § 65a aufzunehmen.

#### **Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):**

§ 3 legt unter den „Allgemeinen Bildungszielen“ in nicht abschließender Form jene Parameter fest, die bei der Gestaltung der Curricula zu berücksichtigen sind. So haben die Curricula den gesellschaftlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Entwicklungen entsprechend Rechnung zu tragen.

Manche der in § 3 Abs. 2 verwendeten Begriffe wurden in den letzten Jahren durch andere Begriffe abgelöst oder ergänzt, manche Einschübe erfolgen aufgrund neuer Schwerpunktsetzungen durch schullegistische Maßnahmen wie beispielsweise die Konzentration auf die Kompetenzorientierung im Rahmen der Bildungsstandards oder der teilzentralen Reifeprüfung sowie die Neupositionierung der Schulaufsicht.

Als grundlegende Parameter bei der Gestaltung der Curricula gelten weiters inklusive Pädagogik, Diversität, Mehrsprachigkeit, politische Bildung und Demokratieverständnis wie auch Lese-, Erzähl- und Schriftkultur sowie Medienkompetenz („Literacy“).

#### **Zu Z 4, 5, 6, 7 und 8 (§ 5 Abs. 3, 5, und 6, § 6 und § 8 Abs. 2):**

All diese Bestimmungen betreffen die modulare Gestaltung der Curricula. In diversen Bestimmungen sollen feine Änderungen vorgenommen werden, um die Kompetenzorientierung in den Vordergrund zu stellen und ein größeres Ausmaß an Flexibilität in den Curricula einzuräumen:

Zu § 5 Abs. 3 und 5: In diesen beiden Bestimmungen wird der Bezug zu den „Inhalten der Module“ entfernt, da eine Kompetenzorientierung einer ausschließlichen Orientierung an Inhalten widerspricht. So ergibt sich etwa die Wahl der Inhalte aus den anzustrebenden Kompetenzen (§ 5 Abs. 3).

Zu § 5 Abs. 6: Mit der Änderung wird klargestellt, dass aufbauende Module auf vorangegangene Module aufsetzen und nicht auf deren einzelne Lehrveranstaltungen. Auch diese Bestimmung dient der Festigung des modularen Charakters der Curricula.

Zu § 6: Auch hier handelt es sich um eine Klarstellung dahingehend, dass die persönliche Anwesenheit dann vorzusehen ist, wo sie für den Kompetenzerwerb unabdingbar ist. Dies trifft bei Lehrveranstaltungen mit fachdidaktischen und schulpraktischen Inhalten jedenfalls zu, muss aber nicht gesamte Module umfassen. Damit wird auch einer studienfachbereichsübergreifenden Gestaltung der Module Rechnung getragen.

Zu § 8 Abs. 2: Die Zulassung zum 2. Studienabschnitt soll nicht mehr von der vollständigen Absolvierung des 1. Studienabschnitts abhängig gemacht werden. Dies ermöglicht ein höheres Ausmaß an Flexibilität und Schwerpunktsetzungen, sowohl für die Studierenden in ihrer Studiengestaltung als

auch für die Pädagogischen Hochschulen in der Studienplanung. Diese Lockerung soll auch dazu beitragen, unnötigen Studienzeitverlusten entgegenzuwirken.

**Zu Z 9, 10, 11, 12, 13 und 14 (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und 1a, § 15 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1 bis 4a):**

§ 9 Abs. 1: Die Studieneingangsphase ist derzeit inhaltlich zu weit gefasst. Die Studienfachbereiche Human- und Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Schulpraktische Studien bzw. Schul- und berufspraktische Studien beim Lehramt für Polytechnische Schulen sind für die in dieser Bestimmung genannten Aufgaben der Studieneingangsphase besser geeignet als der Studienfachbereich Ergänzende Studien, dessen Angebote (zB Schulrecht) in dieser Phase nicht sinnvoll sind.

In den Tabellen des § 10 sowie des § 16 Abs. 1 bis 4 entfällt jeweils die Zeile zur Bachelorarbeit. Die Einbeziehung der Bachelorarbeit in die Studienfachbereiche ist nicht passend, da es sich dabei um eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit und nicht um einen gesonderten Studienfachbereich handelt. Die Bachelorarbeit wird jedoch in einem neuen § 10 Abs. 1a (für Lehrämter an allgemein bildenden Pflichtschulen) und in einem neuen § 16 Abs. 4a (für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung) eigens erwähnt, um die für ein Bachelor-Studium nötigen 180 ECTS-Credits zu komplettieren.

Die Studieneingangsphase wird in § 15 für die Lehrämter im Bereich der Berufsbildung dahingehend abgeändert, als diese maximal 4 Wochen zu dauern hat. Damit wird für diese Studiengänge ein höheres Maß an Flexibilität eingeräumt.

**Zu Z 15 (§ 17 Abs. 1 Z 2):**

Im Lehramt für Berufsschulen sind Fachgruppen vorgesehen, die aus mehreren Gegenständen bestehen. Eine Lehrbefähigung wird für Fachgruppen, nicht für einzelne Gegenstände erworben, in der Praxis werden jedoch Lehrende einzelner Gegenstände benötigt. Durch die Beifügung der allgemein bildenden Gegenstände wird diese Situation entspannt, da die Gruppe an qualifizierten Lehrenden entsprechend erweitert wird.

**Zu Z 1 und 16 (Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des 2a. Abschnitts, 2a. Abschnitt):**

Der neue 2a. Abschnitt betrifft den neuen Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik, der an der Pädagogischen Hochschule anzubieten ist. Ein Rahmencurriculum wurde bereits in einer mit den Pädagogischen Hochschulen koordinierten Form erarbeitet, die Grundzüge der Ausbildung, das heißt, die Module, finden nun Eingang in die HCV. Da die Freizeitpädagogin bzw. der Freizeitpädagoge künftig nur im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung zum Einsatz kommt, ist die Ausbildung auf diesen Bereich ausgerichtet. Das Konzept der schulischen Freizeitgestaltung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung hingeführt werden sollen, die zB spielerische und sportliche Aktivitäten ebenso umfasst, wie etwa auch den Umgang mit Medien. Das Ziel ist es, die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu wecken und ihnen Formen sinnvoller Freizeitgestaltung näher zu bringen. Die Freizeitpädagogin bzw. der Freizeitpädagoge muss daher eine entsprechende pädagogische und fachliche Ausbildung erhalten.

**Zu 17 (§ 23 Abs. 2):**

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Änderungen ist für das Wintersemester 2011/12 vorgesehen.